

Auf der Grundlage der [Fördergrundsätze](#) der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW erhalten Sie nachfolgend nähere Informationen über den Förderbereich „Betriebsausgaben“:

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW fördert Betriebsausgaben als Starthilfe für Vorhaben zugunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration sowie für über das übliche Regelangebot hinausgehende Projekte zugunsten benachteiligter Kinder. Besonders förderungswürdig sind Strukturmaßnahmen im Rahmen sozialräumlicher Entwicklung im Sinne der Zielgruppen.

Förderspektrum

Ein Zuschuss zu den Betriebsausgaben (insbesondere zu den Personalkosten einer Einrichtung oder Maßnahme) wird ausschließlich als Starthilfe und nur dann gewährt, wenn die Zielsetzung ihrer besonderen Art nach anders nicht erreicht werden kann und besonders förderungswürdig ist.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind grundsätzlich die von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW anerkannten zuwendungsfähigen Personal- und/ oder Sachausgaben.

Förderhöhe

Es gilt der in den Fördergrundsätzen der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW festgelegte Höchstbetrag.

Besondere Hinweise

Antragsvoraussetzungen

- Personalausgaben für Personal des Antragstellers können nur dann und insoweit

gefördert werden, als dass das betreffende Personal nachweislich und ausschließlich zur Durchführung des Vorhabens erstmals eingestellt bzw. soweit vorhandenes Personal über seine dienstlichen Obliegenheiten hinaus zusätzliche Aufgaben übernehmen musste und dafür – neben den normalen Bezügen – eine zusätzliche Vergütung erhält.

Es muss sich somit um notwendige, zusätzlich entstehende Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens handeln, die sonst nicht entstanden und andernfalls von einem Dritten verursacht worden wären.

Des Weiteren ist zu beachten, dass das für die Durchführung des Vorhabens eingesetzte Personal finanziell nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem dürfen – vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung – keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind.

- Die Sachkosten dürfen maximal 20% der Personalkosten betragen.
- Maßnahmen von gemeinnützigen Gesellschaften werden nur gefördert, wenn deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich von freien gemeinnützigen und/oder mildtätigen Trägern im Sinne der Ziffer 3 der Fördergrundsätze gehalten werden.
- Soweit für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren öffentlichen Organisationen bewilligt werden, ist vor Erteilung des Zuwendungsbescheides Einvernehmen über die Prüfung des Verwendungsnachweises durch nur eine der beteiligten Verwaltungen herbeizuführen.

Zuwendungsverfahren

- Sofern Personalkosten gefördert werden, sind der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Vergütungsgruppen der beschäftigten Personen zu Beginn der jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse mitzuteilen. Personalveränderungen sind umgehend anzuzeigen.
- Die den Verwendungsnachweis prüfende Institution hat den Verwendungsnachweis unmittelbar nach Eingang zu prüfen. Der Umfang der Prüfung und das Ergebnis sind in einem Vermerk nach vorgegebenem [Muster](#) festzuhalten. Die prüfende Institution hat der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW diesen Prüfvermerk zu über-

senden. Die abschließende Prüfung wird von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW vorgenommen.